

Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BesV);
Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Ascha (Fl. Nr. 374) auf dem östlich angrenzenden
Flurstück Nr. 1298/2, Gemarkung Ascha

Bekanntmachung

Die Gemeinde Ascha beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Friedhofs (Flurstück Nr. 374) auf den östlich angrenzenden Flurstück Nr. 1298/2, Gemarkung Ascha.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche ist in keinem Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen. Das Vorhaben ist deshalb nach Art. 9 Abs. 2 BestG i.V.m. § 31 f. BesV genehmigungspflichtig.

Die Gemeinde Ascha hat die Genehmigung beantragt und die hierzu erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BestV bekanntgegeben. Die Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Erweiterung ersichtlich sind, liegen drei Wochen im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer A.319 während der Besucherzeiten zur Einsicht aus.

Die Auslegungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen mit dieser Bekanntmachung erscheint.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Straubing, 25.09.2025
Landratsamt Straubing-Bogen



Käser
Oberregierungsrat